

TOP 22:

Verordnung zur Änderung weinrechtlicher Vorschriften, der Alkoholhaltige Getränke-Verordnung und der Agrarmarktstrukturverordnung

Drucksache: 178/14

I. Zum Inhalt der Verordnung

Die Änderungsverordnung beabsichtigt zunächst den Austausch der Verweisungen auf die Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 des Rates über eine gemeinsame Organisation der Agrarmärkte und mit Sondervorschriften für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse (EGMO alt) durch Verweisungen auf die seit 1. Januar 2014 geltende Verordnung über eine gemeinsame Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse (GMO neu). In der Weinverordnung, der Wein-Überwachungsverordnung, der Wein-Vergünstigungsverordnung und der Alkoholhaltige Getränke-Verordnung wird an einer Vielzahl von Stellen auf die EGMO alt verwiesen.

Nach Anhang VIII Teil I Abschnitt D Nummer 6 Buchstabe b der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 dürfen bestimmte Behandlungen, z. B. die Entsäuerung von Jungwein, in den für Deutschland festgelegten Weinbauzonen A und B nicht nach dem 16. März durchgeführt werden, sofern keine Ausnahmeregelung wegen außergewöhnlicher Witterungsbedingungen getroffen wird. Auf Grund der in ganz Deutschland im Jahre 2013 festzustellenden außergewöhnlichen Witterungsverhältnisse, die zu verzögerter Reife und vorgezogener Ernte auf Grund frühzeitig einsetzender Fäulnis führten, soll die Voraussetzung geschaffen werden, dass die Entsäuerung auf Grund einer Ausnahmeregelung für Jungwein des Jahrganges 2013 bis zum 15. Mai 2014 zulässig ist.

§ 19 der Weinverordnung beschränkte bisher die Herstellung von Weinen außerhalb des bestimmten Anbaugebietes über die EU-rechtlichen Grundlagen hinaus, was nun korrigiert wird. Aus Gründen des Verbraucherschutzes soll zukünftig die Verwendung EU-rechtlich geschützter Begriffe wie "Winzer" oder "Weingut" bei allen Weinerzeugnissen mit Ausnahme weinhaltiger Getränke nur dann ermöglicht werden, wenn es sich um Eigenerzeugnisse handelt.

Durch die Zweiundzwanzigste Verordnung zur Änderung der Weinverordnung wurde in Umsetzung einer Durchführungsverordnung der Europäischen Kommission eine Ausnahmeregelung geschaffen, durch die Weine des Jahrganges 2013 im Anbaugebiet "Mosel" sowie den dazu gehörenden Landweingebieten

mit einem höheren Gehalt an Schwefeldioxid stabilisiert werden können. Diese Ausnahmeregelung soll nun dauerhaft gelten. Daher erfolgt eine Entfristung der Zweiundzwanzigsten Verordnung zur Änderung der Wein-Verordnung.

Die Änderung der Agrarmarktstrukturverordnung erfolgt auf Grund des Artikels 154 Absatz 2 und 3 der GMO neu, welcher den Fortbestand anerkannter Agrarorganisationen über den 1. Januar 2014 hinaus ermöglicht, wenn der Mitgliedstaat dies entsprechend regelt. Um die Anerkennungsverfahren zu minimieren, soll mit dieser Änderungsverordnung von dieser Möglichkeit zu Gunsten der bereits anerkannten Agrarorganisationen Gebrauch gemacht werden.

Auch wird die Bezeichnung des Bundesministeriums angepasst.

II. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **Ausschuss für Agrarpolitik und Verbraucherschutz** empfiehlt dem Bundesrat, der Verordnung nach Maßgabe von sieben Änderungen zuzustimmen.

Diese Änderungen sind zum Teil klarstellender Natur bzw. sollen der Korrektur redaktioneller Fehler dienen.

Um der Einheitlichkeit der Verbrauchererwartung bei aromatisierten Weinbauerzeugnissen und weinhaltiger Getränke Rechnung zu tragen, soll die Verwendung EU-rechtlich geschützter Begriffe wie "Winzer" oder "Weingut" auch die Kennzeichnung weinhaltiger Getränke wie Winzerschorle erfassen. Die ausnahmsweise Zulässigkeit der Verwendung dieser Begriffe auch für weinhaltige Getränke soll jedoch auf die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung eingetragenen Marken beschränkt werden.

Außerdem soll durch eine Ergänzung in der Agrarmarktstrukturverordnung sichergestellt werden, dass Erzeugerorganisationen für den Bereich Senfsamen weiterhin anerkannt werden können.

Die **Empfehlungen des Ausschusses** sind aus **Drucksache 178/1/14** ersichtlich.